

Der Beauftragte
der Evangelischen Kirchen bei Landtag
und Landesregierung in Thüringen

THÜR. LANDTAG POST
02.09.2021 13:36

216/17/21

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

Datum 01.09.21 Aktenzeichen 3.0.2.6.

Betreff: Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (DrS. 7/3153),
hier: Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Dsr. 7/3153

Ihre Nachricht vom 22. Juli 2021

Sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses,

die evangelischen Kirchen im Freistaat Thüringen danken Ihnen für die Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Drucksache 7/3153).

Das Interesse an einer die technische Entwicklung berücksichtigende, effektive Arbeitsweise der Polizei und das Ziel ihrer sachgerechten und angemessenen Ausstattung sind selbstverständlich zu befürworten. Gleichzeitig besteht zurecht eine Sensibilität für die Gefahren im Zusammenhang mit Datenerhebungen durch den Staat – konkret: die Sicherheitsbehörden. Rechtsstaatlichkeit und Achtung der bürgerlichen Freiheitssphäre sind wichtige und notwendige Maßstäbe bei der polizeilichen Arbeit. Auch schwingen bei diesem Thema die leidvollen Erfahrungen mit dem DDR-Regime mit, wo eine unbegrenzte und einer rechtsstaatlichen Bindung Hohn sprechende Kontrolle der Bürger durch die Sicherheitsbehörden stattfand. Zusammenfassend begrüßen wir deshalb gesetzgeberische Maßnahmen zur Konkretisierung der Eingriffsbefugnisse und zum besseren Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung.

Von wesentlichem Interesse für die evangelischen Kirchen ist in diesem Zusammenhang der Schutz von Berufsgeheimnisträgern vor staatlicher Überwachung. Zu diesen gehören maßgeblich die Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeitende in kirchlich-diakonische Beratungsstellen, die sich mit Seelsorge als einem grundlegenden Bestandteil kirchlicher Tätigkeit und zentralem Teil des kirchlichen Auftrags in der Welt beschäftigen.

Seelsorge in der Kirche lebt vom Vertrauen zwischen den Beteiligten, indem hier die Möglichkeit besteht, sein Innerstes zu offenbaren. Da sich Seelsorge den Themen des Kernbereichs der Persönlichkeit und persönlichen Konfliktlagen widmet, führt dies dazu, dass auch gesellschaftlich nonkonformes oder gar straffälliges Verhalten offenbart werden könnte. Um auch in diesen Situationen Auswege aus Verstrickungen und Wege zurück in die Gesellschaft anbieten zu können, ist ein geschützter Rahmen für das seelsorgerliche Gespräch notwendig und verfassungsrechtlich anerkannt. Dieser Schutzraum ist auch bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung zu berücksichtigen.

Seelsorger sind deshalb gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO zur Zeugnisverweigerung berechtigt; nach den kirchlichen Regelungen über die seelsorgerliche Verschwiegenheit sind sie zur Zeugnisverweigerung verpflichtet. Es handelt sich bei ihnen um Berufsheimnisträger.

Auf zwei Punkte im Gesetzentwurf weisen wir insoweit konkret hin:

1. Derzeit bezieht sich das Polizeiaufgabengesetz konkret und eindeutig bei den Beschränkungen für die besonderen Arten der polizeilichen Datenerhebung auf die „Geistlichen und ihre Berufshelfer“. Künftig müsste dieser Personenkreis unter den Begriff der „Berufsheimnisträger“ subsumiert werden. Eine inhaltliche Änderung ihres Status kann damit nicht verbunden sein. Zur Verdeutlichung, dass es sich nur um eine redaktionelle Änderung handelt, ist ein klarer Hinweis in der Begründung zum Gesetz erforderlich. Ggf. würde man es auch bei der derzeitigen gesonderten Benennung belassen. Sie schadet jedenfalls nicht.

2. Zugleich weisen wir in Bezug auf die im Gesetzentwurf mehrfach verwendete Formulierung der „Zuordnung zu einem Vertrauensverhältnis zu einem Berufsheimnisträger“ darauf hin, dass im Zweifel jedes mit einem Pfarrer/einer Pfarrerin im Rahmen der Dienstausbübung geführte Gespräch einen Bezug zu diesem seelsorgerlichen Vertrauensverhältnis aufweist, wie auch bereits die Kontaktaufnahme zu einem Seelsorger den besonderen Schutz vor staatlicher Kenntnisnahme auslöst. Gespräche mit einem Seelsorger unterliegen somit regelmäßig einem Erhebungs- und Erfassungsverbot.

Dies wäre bei einer Neuregelung der Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen